

BETREUUNGSVERTRAG

Zwischen dem Träger der Einrichtung der Gemeinde **Berkenbrück**

vertreten durch die Amtsdirektorin Frau M. Rost

und den Eltern/Personenberechtigten

Frau/Herrn _____

Anschrift, Tel.-Nr., E-Mail: _____

**Über Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte „Löwenzahn“
15518 Berkenbrück, Schulgasse 1, Tel. 033634/277,
kita-berkenbrueck@amt-odervorland.de**

Grundlage des Betreuungsvertrages sind die derzeit geltende Fassung des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz) des Landes Brandenburg/das Haushaltsstrukturgesetz 2000/ das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben v. 4. Juni 2003 und die entsprechende Satzung des o.g. Trägers.

Das Kind

Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum	Mit Wirkung vom
--------------------------	--------------	-----------------

wird in die o.g. Kindertageseinrichtung aufgenommen.

Als Betreuungszeit für das Kind wird vereinbart:

wöchentliche Stundenzahl:	
---------------------------	--

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind:

Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Arbeitszeitbestätigung der Mutter (Personenberechtigter) liegt vor Ja Nein
des Vaters (Personenberechtigter) liegt vor Ja Nein

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende des Kalendermonats. Sie ist bei der Leiterin der Kita und beim Amt Odervorland einzureichen.

Die umseitigen Bestimmungen sind Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Träger/Leiterin/Leiter der Kindertageseinrichtung	Unterschrift Eltern/Personenberechtigte

1. Aufnahme

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Die Aufnahme des Kindes ist nur dann möglich, wenn die Eltern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Kind frei von ansteckenden Krankheiten) die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Die Bescheinigung darf nicht älter als eine Woche sein.

2. Beteiligung der Eltern

Die Eltern/Personenberechtigten beteiligen sich an der Konzeptionsentwicklung und Fragen ihrer organisatorischen Umsetzung in der Arbeit der Kindertagesstätten. Sie können Hospitationen in der Kindertagesstätte durchführen, in der Eingewöhnungsphase anwesend sein und sich an gemeinsamen Unternehmungen beteiligen (nach Absprache). Die Eltern/Personensorgeberechtigten sichern ihre Teilnahme an den Elternversammlungen, die der gegenseitigen Information über die Situation der Kinder dienen. Für Einzelgespräche stehen die jeweiligen Erzieherinnen bzw. die Leiterin jederzeit nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung. Die Eltern/Personensorgeberechtigten wählen ihre Vertreter für den Kindertagesstätten- Ausschuss. Der Kindertagesstätten-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Tagesstätten.

3. Öffnung der Kindertageseinrichtung

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung hängen in der Einrichtung aus. In den Schulferien kann die Kindertageseinrichtung geschlossen werden. Dazu wird zu Schuljahresbeginn der Kindertagesstätten-Ausschuss angehört.

4. Aufsicht

Die Aufsicht über das Kind auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt allein den Eltern/Personenberechtigten. Der Träger Kindertageseinrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kindertageseinrichtung entlassen. Holen die Eltern/Personensorgeberechtigten oder die umseitig genannten Personen das Kind nicht persönlich ab, ist der Kindertageseinrichtung **schriftlich** mitzuteilen, wer das Kind abholt.

5. Betreuung

Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen und der durch den Kindertagesstätten-Ausschuss beschlossenen pädagogischen Konzeption. Das Kind wird in der Kindertageseinrichtung versorgt.

6. Gesundheitsversorgung

Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 45 Bundesseuchengesetz (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausung) muss der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bei Verdacht auf eine Erkrankung kann die Leiterin/der Leiter der Einrichtung verlangen, dass das Kind vor einer weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung einem Arzt vorgestellt wird.

7. Versicherungsschutz

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert. Für Kleidungsstücke, Schultaschen und andere persönliche Sachen des Kindes übernimmt der Träger keine Haftung.

8. Sonstige Vereinbarungen

Die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann. Bei Änderungen der Anschrift/Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben. Alle Änderungen der Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten (Eheschließung o.ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Das betrifft auch Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel, Veränderungen der Voraussetzungen für Geschwisterermäßigung. Die Reinigung der Bettwäsche, Handtücher und Schlafsäcke übernehmen die Eltern bei Bedarf.

9. Elterngebühren und Essengeld

Elterngebühren sind entsprechend den Festlegungen des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz) des Landes Brandenburg, erlassener Durchführungsbestimmungen und entsprechenden Satzung an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Dazu werden gesonderte Bescheide erlassen. Die Höhe und Staffelung der Elterngebühren ist abhängig vom Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang und wird auf der Grundlage der Erklärung der Eltern zu ihrem Einkommen festgesetzt und erhoben. Erfolgt gegenüber dem Träger keine Einkommenserklärung, so kann der Höchstsatz der Elternbeiträge festgesetzt werden. Einkommensveränderungen sind dem Träger kurzfristig mitzuteilen.

Das Kind wird in der Kita mit Mittagessen, Vesper und Getränken versorgt. Die Höhe des Essengeldes wird vom Träger festgelegt.

Der Versorger zieht den Beitrag für das Mittagessen im Namen und Auftrag des Trägers/Gemeinde i. H. v. 1,90 €/Portion ein.

10. Kündigung

Die Eltern/Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit der Vorderseite angegebenen Frist kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingang der Kündigung an. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Frist der Kündigung kann in Ausnahmefällen auf Antrag verkürzt werden. Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder wenn sie die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.